

An die
Stadt Singen
**Geschäftsstelle des gemeinsamen
Gutachterausschusses Hegau-Hochrhein**
Hohgarten 2
78224 Singen

Fachbereich Bauen

Geschäftsstelle des gemeinsamen
Gutachterausschusses
Hegau - Hochrhein

Hohgarten 2
78224 Singen

Telefon: 07731 85 474
E-mail: gutachterausschuss@singen.de

Internet: www.in-singen.de

Antrag auf Erstellung eines Verkehrswertgutachtens

durch den gemeinsamen Gutachterausschuss Hegau - Hochrhein bei der Stadt Singen (§193 Baugesetzbuch)

Grund der Antragstellung

(z.B. Verkauf, Erbauseinandersetzung, Darlehensaufnahme)

Art des zu bewertenden Objektes:

- Bebautes Grundstück: _____
(z.B. Ein-, Zwei, Mehrfamilienhaus, Woh.-und Geschäftshaus)
- Unbebautes Grundstück: _____
(z.B. Acker, Wiese, Baumwiese, Weinberg, Garten, Bauplatz)
- Wohnungs-/ Teileigentum: _____
(z.B. Wohnung, Laden, Büro, Stellplatz)
- Recht an einem Grundstück: _____
(z.B. Wohnungsrecht, Erbbaurecht, Nießbrauch)

Wertermittlungsobjekt

Straße und Nr. bzw. Gewann

Grundstücks- (Flurstücks-) Nr/n.

Nr/n. Teileigentum / Eigentumswohnung

Wertermittlungsstichtag/e (Datum auf das sich die Bewertung beziehen soll)

- Verkehrswert zum aktuellen Zeitpunkt der Gutachtenerstellung
- Verkehrswert zum / zu den Wertermittlungsstichtag(en): _____

Antragsteller

(Gebührensschuldner)

Name, Vorname:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Telefon (tagsüber erreichbar):	
E-Mail:	

Antragsberechtigung*

- | | | |
|---|---|-----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Eigentümer | <input type="checkbox"/> Miteigentümer | <input type="checkbox"/> Erbe |
| <input type="checkbox"/> Bevollmächtigter | <input type="checkbox"/> Testamentsvollstrecker | <input type="checkbox"/> Sonstige |

Ansprechpartner **

Name, Vorname:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Telefon (tagsüber erreichbar):	
E-Mail:	

Eigentümer**

Name, Vorname:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Telefon (tagsüber erreichbar):	
E-Mail:	

*) Bitte Zutreffendes ankreuzen

**) wenn gleich Antragsteller, keine Eintragung vornehmen

Anmerkungen:

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns zur Zahlung der Gebühren nach der Satzung der Stadt Singen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses und der Grundstücksbewertungsstelle.

Ich/Wir stimmen der Erhebung weiterer erforderlicher Unterlagen, wie z.B. Auszug aus den Einschätzungsverzeichnissen der SV Gebäudeversicherung AG, Bauakten, Grundbuchauszug, Beschlüsse der Wohnungseigentümergeinschaft etc. zu und übernehmen die hierfür anfallenden Kosten. Informationen nach §13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind in der Anlage beigefügt.

Ort, Datum

Unterschrift/en der/s Antragsteller/s

Fragen zur Antragstellung werden unter Tel. Nr. 07731/85 -483,-489,-330 bzw. -474 gerne beantwortet.

Anlagen

Geben Sie bitte an:

- Anzahl der beigebrachten Unterlagen
- Ob als Original oder Kopie beigebracht
- Welche Unterlagen an Sie (Antragssteller) zurückgegeben werden sollen

Anzahl		Kopie	Original	Bitte um Rücksendung.
_____	Antragsberechtigung (z.B. Vollmacht, Erbschein, etc.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	Planunterlagen, Grundrisse, Gebäudegrundrisse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	Aufstellung der Mieterträge/ Pächterträge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	Privatrechtliche Vereinbarungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Bei Wohnungs- oder Teileigentum			
_____	Teilungserklärung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	Aufteilungsplan	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	Letzte Abrechnung der Hausverwaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	Aufstellung der Bewirtschaftungskosten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	Angabe zur Instandhaltungsrücklage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	Die letzten drei Protokolle der Eigentümerversammlung (vor Wertermittlungstichtag)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Datenschutzinformation der Stadt Singen nach Art. 13 ff. der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) im Rahmen der Grundstückswertermittlung, grundstücksbezogenen Auskünften sowie Erfüllung der Aufgaben des Gutachterausschusses nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Gutachterausschussverordnung (GuAVO)

Als öffentliche Stelle unterliegt der gemeinsame Gutachterausschuss Hegau-Hochrhein bei der Stadt Singen den datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Grundlage sind die geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DS-GVO), das Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDStG) und die fachbereichsspezifischen Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Name und Kontakt des Verantwortlichen
2. Name und Kontakt des Datenschutzbeauftragten
3. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung
4. Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten
5. Betroffenenrechte
6. Kosten
7. Speicherdauer
8. Empfänger

1. Name und Kontakt des Verantwortlichen

Stadt Singen
Hohgarten 2
78224 Singen

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Oberbürgermeister Bernd Häusler
Stadt Singen
Hohgarten 2
78224 Singen

2. Name und Kontakt des Datenschutzbeauftragten:

Stadt Singen
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Rathaus Hohgarten 2
78224 Singen

E-Mail: datenschutz@singen.de
Tel.: 07731/85-3050/3055
Fax: 07731/85-500

E-Mail: datenschutz@zjd.karlsruhe.de
Fax: 07731/85-503

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Die personenbezogenen Daten werden aufgrund der §§ 192 bis 199 Baugesetzbuch (BauGB), der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch, Gutachterausschussverordnung (GuAVO) und der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken - Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) - zum Zweck der Bildung und der Aufgabenerfüllung der selbständigen, unabhängigen Gutachterausschüsse für die Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlungen erhoben und verarbeitet.

Die Kaufverträge und andere Urkunden, die nach § 195 Abs. 1 BauGB und nach § 9 GuAVO dem Gutachterausschuss zu übersenden sind, werden von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zum Zweck der Führung der Kaufpreissammlung ausgewertet. Dabei sind insbesondere für jeden Auswertungsfall die Grundstücksmerkmale gemäß §§ 4 bis 6 der ImmoWertV zu erfassen. Der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Kaufpreis (Gesamtkaufpreis) sowie Preis für den Quadratmeter oder einen anderen geeigneten Vergleichsmaßstab sind zu vermerken. Soweit anzunehmen ist, dass ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse die Höhe des vereinbarten Kaufpreises beeinflusst haben, ist dies unter Hinweis auf die Umstände zu kennzeichnen.

Falls zur Führung der Kaufpreissammlung erforderlich, sind weitere Ermittlungen gemäß § 197 BauGB durchzuführen.

4. Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten

Sie sind im Rahmen des § 197 BauGB verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Bei Nichtbereitstellung können Sie mit einem Verwaltungsakt dazu aufgefordert werden. In entsprechender Anwendung des § 208 BauGB können Zwangsgelder in Höhe von bis zu 500 Euro angedroht und festgesetzt werden.

Anträge auf die Erstattung von Gutachten (§ 193 Abs. 1 und 2 BauGB), die Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung (§ 195 Abs. 3 BauGB, § 13 GuAVO), über Bodenrichtwerte (§ 196 Abs. 3 BauGB) und den Immobilienmarkt (§ 193 Abs. 5 BauGB) machen die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich. Ansonsten kann die Bearbeitung der Anträge nicht durchgeführt werden.

5. Betroffenenrechte

Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadt Karlsruhe Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (gem. Art. 15 DS-GVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DS-GVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DS-GVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die damit verbundenen Entscheidungen liegen beim Gutachterausschuss für die Ermittlung von Grundstückswerten.

Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI), Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.

Die Verpflichtung beziehungsweise Erfordernis, die zum oben genannten Zweck personenbezogenen Daten bereitzustellen, bleibt hiervon unberührt.

6. Kosten

Die Betroffenenrechte (außer dem Beschwerderecht gegenüber dem LfDI) können Sie gegenüber der Stadt Singen entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax geltend machen. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

7. Speicherdauer

Die Daten werden ab sofort für die Dauer der Aufgabenerfüllung des Gutachterausschusses gespeichert. Darüber hinaus werden Daten bzw. Unterlagen so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen erforderlich ist.

Kriterien sind zum Beispiel die Erreichung der Transparenz des Immobilienmarktes, die Erstellung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken, Rechten an Grundstücken und die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile, die Führung und Auswertung der Kaufpreissammlung sowie die Erteilung von Auskünften, die Ermittlung und Veröffentlichung von Bodenrichtwerten und sonstigen erforderlichen Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB und § 196 Abs. 3 BauGB.

8. Empfänger

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten, bzw. Stellen gegenüber denen die Daten offengelegt werden:

Nach § 195 Abs. 2 BauGB darf die Kaufpreissammlung nur dem zuständigen Finanzamt für Zwecke der Besteuerung übermittelt werden.

Vorschriften, nach denen Urkunden oder Akten den Gerichten oder Staatsanwaltschaften vorzulegen sind, bleiben unberührt.

In § 195 Abs. 3 BauGB ist geregelt, dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung bei berechtigtem Interesse nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften zu erteilen (§ 199 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) sind.

Die landesrechtlichen Vorschriften hierzu sind in § 13 GuAVO geregelt.